

Öffentliche Finanzen in der Demokratie

Eine Einführung in die Finanzwissenschaft

von

Prof. Dr. Charles B. Blankart

8., vollständig überarbeitete Auflage

Öffentliche Finanzen in der Demokratie – Blankart

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Finanzwissenschaft – Volkswirtschaftslehre

Verlag Franz Vahlen München 2011

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4198 7

beck-shop.de

Ein ungeheurer Einfluss auf das Völkerschicksal geht von dem wirtschaftlichen Aderlass aus, den die Bedürfnisse des Staates erzwingen, und von der Art, wie das Ergebnis dieses Aderlasses verwendet wird. Der unmittelbar formende Einfluss der Finanzbedürfnisse und der Finanzpolitik der Staaten weiters auf die Entwicklung der Volkswirtschaft und damit auf alle Lebensformen und Kulturinhalte erklärt in manchen Geschichtsperioden so ziemlich alle großen Züge der Dinge und in den meisten sehr viel davon – nur in wenigen nichts.

Joseph A. Schumpeter 1918

8. Kapitel Die Messung der staatlichen Aktivität

A. Das Interesse an einer Messung der Staatstätigkeit

Im 19. Jahrhundert hat der deutsche Finanzwissenschaftler *Adolph Wagner* (1876) die These aufgestellt, dass der Staat in „fortschreitenden Culturvölkern“ im Vergleich zur gesamten wirtschaftlichen Aktivität eines Landes **überproportional** wächst.

„Der Staat speciell, als Wirthschaft zur Fürsorge der Bevölkerung mit gewissen Gütern, besonders Gemeingütern für gewisse Bedürfnisse aufgefasst, wird dabei **absolut** immer wichtiger für die Volkswirtschaft und für die Einzelnen. Aber auch seine **relative** Bedeutung steigt, d. h. eine immer **größere** und **wichtigere Quote** der Gesamtbedürfnisse eines fortschreitenden Culturvolks wird durch den Staat **statt** durch andere Gemein- und Privatwirthschaften befriedigt, ...“ (*A. Wagner, 1876, 3. Aufl. 1896, S. 893 f. Hervorhebungen im Original*).

Adolph Wagners These wirft zunächst einmal eine Reihe von Fragen auf; zwei davon sind hier von besonderem Interesse: Erstens, wie lässt sich der Staat bzw. die Staatstätigkeit messen, und wozu lässt sie sich in Beziehung setzen? Zweitens, wie kann das Wachstum des Staates erklärt werden? Dieses Kapitel befasst sich ausschließlich mit der ersten Frage: der Messung der Staatstätigkeit. Die zweite wird im nächsten Kapitel behandelt. Im folgenden Abschnitt B geht es um die Erfassung der Kosten der Staatstätigkeit, dann in den Abschnitten C und D um die Integration der Staatstätigkeit in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Abschnitt E befasst sich mit Staatsquoten und Abschnitt F mit deren Interpretation. Abschnitt G gibt schließlich eine Zusammenfassung.

B. Was kostet der Staat?

Um die Frage „Was kostet der Staat?“ beantworten zu können, wäre zunächst einmal die Finanzstatistik heranzuziehen und dort nach den **Einnahmen und Ausgaben des Staates** zu suchen.¹ Doch diese Quellen weisen einen systematischen Mangel auf. Sie erfassen nur die **budgetäre Staatstätigkeit** und lassen die **nichtbudgetäre Staatstätigkeit** aus. Der Staat tätigt nicht nur Einnahmen und Ausgaben; er erlässt auch Gebote und Verbote, die kaum budgetäre Transaktionen bewirken. Diese **Regulierungen** sind so verbreitet, dass es schwer fällt, sie systematisch zu gruppieren. Sie reichen von den Gewerbe- und Berufsregulierungen (z. B. im gewerblichen Güterfernverkehr auf der Straße, im Handwerk und bei den „freien“ Berufen) bis zu den Vorschriften über das Erstellen von Meldungen und das Ausfüllen von Formularen. Verursachen denn diese Staatstätigkeiten wirklich keine Kosten? Wer Parlamentsdrucksachen liest, könnte der Vermutung erliegen, dies sei der Fall. Die dort zu findenden Gesetzesvorlagen werden routinemäßig danach beschrieben, ob sie „Kosten“ verursachen oder nicht. Bei Regulierungen steht dann regelmäßig die kurze, lapidare Antwort: „keine“. Dies ist offensichtlich falsch. In Anlehnung an *M. L. Weidenbaum* (1979) lassen sich vier Kosten der Regulierung unterscheiden.

1. Budgetäre und nichtbudgetäre Kosten der Regulierung

Wer genauer hinsieht, wird feststellen, dass budgetäre Kosten selbst durch diejenigen Gesetze verursacht werden, an die das Etikett „keine Kosten“ angeheftet wird. Gäbe es das Gesetz nicht, so könnte der Staat die Bediensteten, die er für den Vollzug des Gesetzes anderswoher abzieht, entlassen. Der Staatsapparat würde schrumpfen. Im Ausmaß, als dies nicht stattfindet, entstehen budgetäre Kosten.

Ferner gilt: Budgetäre Kosten sind stets höher als ihr Euro-Wert. Denn sie können vom Staat nur verausgabt werden, wenn sie vorher dem privaten Sektor durch Steuern entzogen worden sind. Die betroffenen Individuen versuchen dem Entzug so gut es geht auszuweichen. Sie fragen andere, weniger begehrte Güter nach. Dadurch entstehen Wohlfahrtskosten. 1 Euro Steuern „kostet“ also die Gesellschaft mehr als 1 Euro. Die nähere Bestimmung dieser Wohlfahrtskosten der Steuererhebung folgt im 11. Kapitel, Abschnitt B.

2. Steuerkosten

Die budgetären Kosten können im Weiteren nur sehr beschränkt als Maß für die Inanspruchnahme realer Ressourcen durch den Staat verstanden werden. Hierzu ein Beispiel: In zwei Ländern A und B mit gleichem Volkseinkommen und gleicher Einkommensverteilung möchten die Regierungen die Kinder för-

¹ Der Leser findet die wichtigsten Daten hierfür im Statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland und im Finanzbericht. Letzterer bezieht sich vor allem auf den Bund.

dern. In Land A entscheidet sich die Regierung für Kindergeld, in Land B für Kinderfreibeträge. Die Budgets in beiden Ländern sehen wie folgt aus:

Tabelle 8.1: Budgetäre Kosten versus Steuerkosten

	Land A Kindergeld		Land B Kinderfreibetrag	
	Budgetäre Kosten	Steuerkos- ten	Budgetäre Kosten	Steuerkos- ten
Staatsausgaben für Güter und Dienste	20	20	20	20
Altersrenten	20	20	20	20
Ausgaben für Kinder	10	10	–	10
Summe der Staatsausgaben	50	50	40	50

Quelle: Modifizierte Darstellung nach D. C. Mueller (2003)

In beiden Ländern schlagen sich Staatsausgaben für Güter, Dienste, Altersrenten und dergleichen im Staatshaushalt nieder. Die staatliche Politik zur Kinderförderung hat indessen unterschiedliche Auswirkungen auf den gemessenen Umfang des Staatshaushalts. Das Land, das Kindergeld gewährt, hat einen um 20 Prozent größeren Staatshaushalt, obwohl der Staat in beiden Fällen genau gleich viele Ressourcen in eigener Verantwortung für Kinder vorsieht. Å. Hansson und Ch. Stuart (2003) haben gezeigt, dass der Unterschied beträchtlich sein kann. Die nachfolgende Tabelle 8.2 zeigt das unterschiedliche Niveau der Staatsausgaben in Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) links, wenn die Steuerkosten nicht zu den Staatsausgaben gezählt werden, und rechts, wenn sie den Staatsausgaben hinzugerechnet werden.

Tabelle 8.2: Staatsausgaben in Prozenten des BNE ohne und mit Steuerkosten 1992

Land	Ohne/mit Steuerkosten	Land	Ohne/mit Steuerkosten
Deutschland	48/62	Belgien	54/82
Österreich	36/58	Italien	55/73
Schweiz	32/46	Spanien	42/56
Frankreich	49/66	Schweden	56/63
Großbritannien	40/52	USA	34/42

Nach: Å. Hansson und Ch. Stuart (2003).

3. Bürokratieüberwälzungskosten

Regulierungen verursachen im Weiteren Erfüllungskosten. Diese Kosten werden in der Regel nicht vom Staat getragen, sondern auf die private Wirtschaft überwälzt. Man nennt sie daher Bürokratieüberwälzungskosten.

Einer Studie des Bonner *Instituts für Mittelstandsforschung* zufolge wurden im Jahr 2003 die deutschen Unternehmen mit insgesamt mit 46 Mrd. Euro durch Bürokratieüberwälzungskosten belastet. Pro Unternehmen ergibt das 32 000 Euro. Der größte Teil davon, nämlich 20 Mrd. Euro, verursachen Steuer- und Abgabenvorschriften. Dahinter verbergen sich für die Legislaturperiode 1998–2002 84 neue Steuergesetze, wodurch bestehende 58 Steuergesetze teils mehrfach geändert wurden, 33 Rechtsverordnungen, die 49 Regelungen ersetzten. Dazu kamen 629 steuerrechtliche Verwaltungsvorschriften.²

Die hohen Bürokratiekosten veranlassten Bundesregierung und Parlament im Jahr 2006 einen *Normenkontrollrat* zu schaffen. Diesem soll wie in den Niederlanden die Rolle des unabhängigen und neutralen Methodenwächters zukommen. Er soll aufgrund einer standardisierten Messung der Bürokratiekosten unbürokratisch dazu beitragen, praktische Lösungen zu finden.³

4. Folgekosten der Regulierung

Am wenigsten sichtbar, aber wohl am schwerwiegendsten, sind die Folgekosten der Regulierung. Es lassen sich im Wesentlichen vier Arten unterscheiden:

a) Marktzutrittsregulierungen bewirken **Markteintrittskosten**. Beispielsweise bedarf es in Deutschland einer Studie des Centre for Strategy and Evaluation Services (CSES) aus dem Jahr 2002 zufolge 22 Tage Arbeit und 700 Euro an Gebühren, um eine GmbH zu gründen, während dasselbe in Großbritannien nur 7 Tage Arbeit und etwa 50 Euro kosten soll. Dann folgen beträchtliche Arbeits- und Kundenschutzinvestitionen. Hinzu kommen in manchen Berufen zwingend erforderliche Zertifikate wie der Große oder der Kleine Befähigungsnachweis zum Führen eines Handwerksbetriebs bzw. zum Ausbilden von Lehrlingen. Ausbildungszertifikate sind ferner erforderlich für Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte und Apotheker.

b) **Innovationsverzögerungskosten** entstehen infolge von komplizierten Zulassungsprozeduren bei neuen Produkten. Sie zeigen sich insbesondere bei pharmazeutischen und chemischen Produkten, bei biotechnologischen Produkten, aber auch bei neuen Dienstleistungen. Kosten entstehen deshalb, weil die neuen Güter und Dienste später zur Verfügung stehen, als wenn eine weniger ausgeklügelte Zulassungspraxis angewandt würde, oder weil es überhaupt nicht zur Innovation kommt.

c) Zu erhöhtem **Unternehmerrisiko** kann es kommen, weil die Behörden bei der Anwendung von Regulierungsregeln Entscheidungsspielräume besitzen, die sie oft in unkalkulierbarer Weise ausnutzen. Baubewilligungen stellen ein gutes

² Vgl. Informationsdienst der deutschen Wirtschaft, 30. Jg., 2004, Nr. 52, S. 6 f.

³ Bundestag Drucksache 16/1665, 16. Wahlperiode vom 31. 05. 2006.

Beispiel dar. Ob eine Bewilligung erteilt wird und ob sie dann von anderen vor Gericht angefochten wird oder nicht, stellt ein beträchtliches Unternehmerrisiko dar. Viele, insbesondere kleine Unternehmen, werden daher das erhöhte Risiko gar nicht eingehen wollen.

d) Schließlich entstehen **Vermeidungskosten**, weil die Betroffenen Anstrengungen unternehmen, um staatliche Regulierungen legal oder illegal zu umgehen. Es werden Rechtsanwälte beauftragt, die Kosten sparende Gesetzeslücken aufdecken sollen, oder es kommt zu einer Abwanderung der Aktivität in die Schattenwirtschaft.

Richtigerweise sollten in den Kosten der Staatstätigkeit sowohl die gesamten budgetären Kosten wie die gesamten Bürokratieüberwälzungs- und Regulierungskosten enthalten sein. Jedoch sind die Regulierungskosten (soweit es sich nicht um administrative Kosten der Regulierung handelt) äußerst schwer erfassbar. Daher beschränken sich die meisten empirischen Analysen des Staates auf die budgetären Kosten.

Die bisher betrachteten nichtbudgetären Kosten (Steuerkosten, Bürokratieüberwälzungskosten und Folgekosten der Regulierung) bleiben bei der Erfassung der Staatstätigkeit meist unbeachtet. Doch selbst die budgetären Kosten sind nicht sehr aussagekräftig, wenn sie als Absolutzahl betrachtet werden. Besser ist es, sie zu anderen wichtigen volkswirtschaftlichen Aggregaten, allen voran zum Nationaleinkommen, in Beziehung zu setzen. Hinsichtlich des Nationaleinkommens gibt es zwei Betrachtungsweisen: Es kann als **Wohlfahrts-** oder als **Leistungsmaß** verstanden werden.⁴ Im Falle der Wohlfahrtsmessung liegt die Schwierigkeit darin, für die Staatsaktivität ein Maß zu finden, das mit dem für die Privatwirtschaft angewandten Maß konsistent ist. D.h. die wohlfahrtschaffenden Aktivitäten im Staat müssen nach dem gleichen Konzept gemessen werden wie die in der Privatwirtschaft. Wird das Nationaleinkommen als Leistungsmaß verstanden, so ist zu untersuchen, wie viel von den produktiven Ressourcen einer Volkswirtschaft der Staat und wie viel die Privatwirtschaft in Anspruch nehmen. Hier stellt sich das Problem der Messung und Bewertung von Ressourcenleistungen. Die Erfassung der Staatstätigkeit nach diesem Konzept kann als Vertiefung der oben gestellten Frage: „Was kostet der Staat?“ aufgefasst werden. Im Folgenden sollen die Eigenschaften der beiden Konzepte der Nationaleinkommensberechnung näher betrachtet werden.⁵

⁴ Die Unterscheidung des Nationaleinkommens als Wohlfahrts- und als Leistungsmaß geht zurück auf J. R. Hicks (1940).

⁵ Mit der Wohlfahrts- und Leistungsmessung sind zwar zwei grundsätzliche Fragen der Nationaleinkommensmessung angesprochen. Dies sind aber nicht die einzigen Probleme dieses Ansatzes. So werden im Nationaleinkommen namentlich Leistungen der Schattenwirtschaft, der Nutzen des Freizeitkonsums und die häusliche Wertschöpfung nicht erfasst. Ähnliches gilt für die Inanspruchnahme von Umwelt; dazu sogleich mehr. Auf diese Probleme wird in späteren Kapiteln, insbesondere im 11. und 25. Kapitel, noch eingegangen.

C. Die Erfassung des Staates im Nationaleinkommen als Wohlfahrtsmaß

Ein wesentliches Ziel der Nationaleinkommensberechnung besteht darin, einen Maßstab zu gewinnen, an dem die Wohlfahrt eines Landes absolut oder pro Kopf zwischen zwei Zeitpunkten oder im Vergleich zu einem anderen Land beurteilt werden kann. Von einem **Wohlfahrtsmaß** kann insofern gesprochen werden, als das Nationaleinkommen auf Marktpreisen beruht und somit zeigt, welche Werte die Individuen den auf der Endstufe des Produktionsprozesses gehandelten Gütern und Dienstleistungen bei gegebener Verteilung beimessen.⁶ Der durch die Individuen einem privaten Gut zugeordnete „Wert“ ist durch das Produkt aus Preis mal Menge ($p_x OXB$) in Abbildung 8.1a definiert. Er wird durch die Nachfragekurve N begrenzt. Die über alle privaten Güter gebildete Summe dieser Produkte ergibt das Nationaleinkommen als Wohlfahrtsmaß. Dieses beinhaltet allerdings nur eine **Bewertung an der Grenze** und nicht eine Gesamtbewertung, die auch die Konsumentenrente $p_x AB$ einschließen würde. Diese Einschränkung ist freilich unumgänglich, weil die Bildung des Produkts aus Preis mal Menge den einzig praktikablen Weg darstellt, um überhaupt an das Bewertungsproblem heranzukommen. Darüber hinaus liefert die Bewertung an der Grenze konsistente Ergebnisse unabhängig davon, ob die Güter und Dienste auf dem Markt zu kompetitiven oder zu monopolistischen Bedingungen angeboten werden. Dabei wird unterstellt, dass der private Güterkonsum keine Externalitäten hervorruft, d. h. dass Nutzen und Kosten außenstehender Individuen durch die Markttransaktion nicht davon betroffen werden. Allfällig vorhandene Externalitäten müssten also entweder durch die Zuteilung exklusiver Rechte an diesen Ressourcen oder durch ein System von Steuern und Subventionen (anstelle von Preisen) internalisiert werden. Andernfalls wird nämlich der Preis bei Externalitäten nicht die wahre Bewertung an der Grenze wiedergeben (vgl. 25. Kapitel).

Aber wie steht es mit den vom Staat **unentgeltlich** angebotenen Gütern und Diensten? In diesem Punkt werden von Praktikern und Theoretikern der Nationaleinkommensmessung unterschiedliche Meinungen vertreten, die in den 1940er und 1950er Jahren zu einem Streit geführt haben, aus dem die Konsequenzen bis heute noch nicht völlig gezogen worden sind. Die Praktiker, insbesondere das amerikanische *Department of Commerce*, sind der Meinung, dass die alleinige Erfassung der Umsätze auf der Endstufe die Höhe des Wohlstandes eines Landes nicht richtig wiedergebe. Denn in einem Land mit großem Staatssektor, in dem viele Leistungen den Bürgern unentgeltlich bereitgestellt werden, falle der lediglich mit Preis mal Menge der Endprodukte bewertete Wohlstand eines Landes niedriger aus als in einem sonst gleichen Land mit einem kleinen Staatssektor. Die Praktiker halten dafür, dass der staatliche Beitrag zum Wohlstand infolgedessen zu Kosten gemessen und zu den Umsätzen der Endstufe hinzugezählt werden müsse. Dies ist die Betrachtungsweise, die

⁶ Nicht offiziell gehandelte Güter, z. B. solche, die innerhalb eines Haushalts oder in der Schattenwirtschaft getauscht werden, bleiben unerfasst.

letztlich auch den Nationaleinkommensberechnungen der amtlichen Statistik in allen OECD-Staaten zugrunde liegt. Aus ihr folgt das **Nationaleinkommen zu Marktpreisen** (mit den zu Kosten bewerteten öffentlichen Leistungen) als zentrales Wohlfahrtsmaß.

Gegen diese Betrachtungsweise wenden sich Wissenschaftler wie *S. Kuznets* (1948), *R. A. Musgrave* (1959) und *F. Forte* und *J. M. Buchanan* (1961). Sie vertreten (im Großen und Ganzen) die Meinung, die Kosten staatlicher Leistungen dürften nicht zu den Umsätzen privater Güter auf der Endstufe hinzuaddiert werden. Dies gelte unabhängig davon, ob die staatlichen Leistungen selbst Vorleistungen (für Unternehmen) oder Endprodukte (für Konsumenten) darstellen.

Ihre Überlegungen lassen sich anhand von Beispielen unschwer nachvollziehen. Nehmen wir zunächst für den Fall der **Vorleistungen** an, Mehl werde den Bäckereien nicht mehr über den Markt, sondern unentgeltlich über den Staat zur Verfügung gestellt. Infolge von Marktanpassungen wird der Preis von Brot im Allgemeinen fallen. Es hat sich das nominale Nationaleinkommen verändert, und dieser Effekt ist im Preisindex des Nationaleinkommens zu berücksichtigen. Am realen Nationaleinkommen hat sich hingegen nichts geändert, wenn man einmal von möglichen Veränderungen in der Nachfragestruktur absieht. Die Gesellschaft kann sich genau so viel Brot leisten wie zuvor. Deswegen besteht kein Grund, die dem Staat entstandenen Kosten der Beschaffung von Mehl zum Nationaleinkommen hinzuzurechnen. Wenn sich als Folge der Preisveränderung für Mehl die relativen Nachfragen verändern, so wird das Indexproblem freilich schwieriger zu lösen sein. Aber eine Erfassung der Kosten von Mehl ist damit nach wie vor nicht gerechtfertigt, da sie eine Doppelzählung beinhalten würde. Denn das freie Angebot von Mehl würde sowohl über den Preisindex wie über die Kosten ins gemessene Nationaleinkommen eingehen. Sollte das von der Regierung den Bäckereien zugeteilte Mehl mengenmäßig beschränkt sein, so wird sich allenfalls ein Markt für Bezugsscheine für Mehl entwickeln. Ins Nationaleinkommen würden dann allenfalls die Transaktionen mit Bezugsscheinen (bewertet mit Preis mal Menge) eingehen, nicht aber die Kosten der Regierung.

Die gleiche Logik, die hier für Zwischenprodukte entwickelt worden ist, lässt sich auch auf die von der Regierung bereitgestellten **öffentlichen Endprodukte** ausdehnen. Wenn Wasser den Bürgern von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellt wird, so wird dieses so lange nachgefragt, bis dessen Bewertung an der Grenze null ist. Der Umsatz im Sinne von Preis mal Menge ist deshalb ebenfalls null. Würde man den Kostenwert des Wassers ins Nationaleinkommen aufnehmen, wie es die Praktiker der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung fordern, so würde dies wiederum eine Doppelzählung beinhalten.⁷

Wenn Wasser in Land A entgeltlich und in Land B unter sonst gleichen Bedingungen unentgeltlich über den Staat angeboten wird, so ist das Preisniveau in Land A höher als in Land B. Dies ist bei einem Vergleich des Nationaleinkommens beider Länder zu berücksichtigen. Denn real unterscheidet sich das

⁷ Für den Fall eines mengenmäßig beschränkten Angebots von Wasser gilt die analoge Überlegung wie im obigen Fall des mengenmäßig beschränkt zugeteilten Mehls. Der Leser kann sich sein Urteil selbst bilden.

Nationaleinkommen ceteris paribus zwischen Land A und Land B nicht. Wiederum ist als Konsequenz festzuhalten: Das eigentlich zu beantwortende Indexproblem lässt sich nicht durch eine Kostenerfassung des Produktionswertes von Wasser lösen. Konsistent mit dem Vorgehen im privaten Sektor ist also allein die Erfassung von Wasser mit dem ihm an der Grenze zugeordneten Wert, der im Falle des staatlichen Angebots null beträgt.

Richtigerweise wäre die Frage eines Wohlstandsunterschieds zwischen Land A und Land B z. B. so zu stellen: Kann die Menge an Gütern, die in Land B konsumiert werden (inklusive der unentgeltlichen Menge Wasser), mit dem Einkommen von Land A zu den in A herrschenden Preisen gekauft werden? Wenn ja, so hat Land A offenbar ein reales Sozialprodukt, das mindestens so groß ist wie jenes in Land B. Oder umgekehrt: Kann die Menge an Gütern, die in Land A konsumiert wird (inklusive der entgeltlich angebotenen Menge Wasser), mit dem Einkommen von Land B zu den in B herrschenden Preisen gekauft werden? Wenn ja, so ist das reale Nationaleinkommen in B mindestens ebenso groß wie jenes in A.

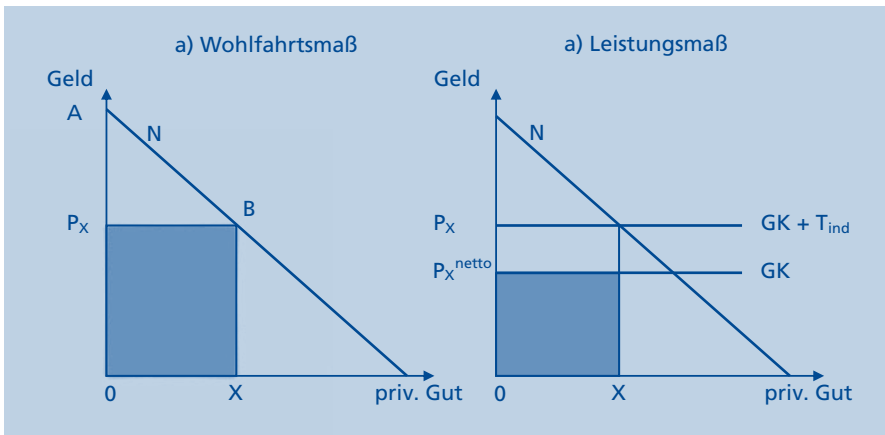


Abbildung 8.1: Das Nationaleinkommen als Wohlfahrtsmaß und als Leistungsmaß

D. Die Erfassung des Staates im Nationaleinkommen als Leistungsmaß

Statt des ambitionösen Ziels, die Wohlfahrt zu messen, lassen sich auch lediglich die Faktorleistungen erfassen, die mit den in der Volkswirtschaft vorhandenen Produktionsfaktoren in einer Periode erbracht worden sind. Die Frage lautet dann: Wie viel kann die Volkswirtschaft leisten? Handelt es sich um eine „große“ oder eine „kleine“ Volkswirtschaft? Diese Frage kann etwa in der internationalen Politik von Bedeutung sein, wenn gefragt wird, welcher Staat wie viel für ein internationales Hilfsprogramm beitragen soll. Das Nationaleinkommen wird dann als **Leistungsmaß** verstanden. In diesem Fall sind die Faktorkosten aller produzierten privaten und öffentlichen Güter und